

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 11

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird sie auf gutem Wege die Position von Kirchberg (4 1/2 Kilometer entfernt) in einer Stunde erreichen, während sie andernfalls auf gleichfalls gutem Wege die Hauenstein-Besatzung (ca. 2 Kilometer entfernt) in 25 Minuten verstärken kann.

Die Besetzung des Hauensteins mit 3 Bataillonen erscheint in Berücksichtigung der Stärke dieser Position genügend stark. Vielleicht könnten auch 2 Bataillone erfolgreichen Widerstand leisten und man würde die ohnehin rasch zur Hand seiende Reserve ohne Gefahr noch um ein Bataillon verstärken können, was für die active Vertheidigung immerhin ein nicht unbedeutender Vortheil wäre.

Drei Bataillone vertheidigen die Höhen der Frohburg und des Dottenberges. Nehmen sie eine concentrirte Aufstellung, so entgehen sie der Gefahr, in den weit vorgeschobenen, isolirten Stellungen von Marren und Marrenacker einzeln vernichtet zu werden.

Mit 6 resp. 7 Bataillonen, die unter gewissen Umständen von Kirchberg her verstärkt werden konnten, auf dem Plateau der Frohburg stehend, hatte der Vertheidiger die Mittel, eine kraftvolle active Vertheidigung an allen bedrohten Punkten rechtzeitig führen zu können. (Fortsetzung folgt.)

Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahre 1870 von H. Wagner, Major im Stabe des Ing.-Corps. Auf Befehl der k. General-Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen nach amtlichen Quellen bearbeitet. Dritter Theil. Zweite Hälfte. Mit 2 lithogr. Ansichten im Text und 23 Beilagen. Berlin, 1878. F. Schneider & Comp. (Goldschmidt & Wilhelmi), Kgl. Hofbuchhandlung.

Finis coronat opera. Mit vorliegendem Schlußhefte der Geschichte der Belagerung von Straßburg ist ein großartiges Unternehmen, welches einzig in dieser Art in der kriegsgeschichtlichen Militär-Litteratur Europa's dasteht, und welchem wir von Beginn an die größte Aufmerksamkeit geschenkt haben, würdig abgeschlossen. Wir bitten den Leser, in den früheren Jahrgängen der „Allg. Schw. Mil.-Ztg.“ die Artikel über die Geschichte der Belagerungen von Straßburg, von Paris und von Belfort, des Bombardements von Schlettstadt und von Neu-Breisach und der Cernirung von Metz nachlesen zu wollen, um sich einigermaßen ein Bild von dem zu machen, was die auf Befehl der Königl. General-Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen von Offizieren, die an genannten Belagerungen Theil genommen haben, bearbeitete Geschichte der Belagerungen französischer Festungen im deutsch-französischen Kriege von 1870/71 dem militärischen Publikum bietet. Diese Belagerungs-Geschichte ist eine treffliche Ergänzung des großen Generalstabswerks und hat — wenn sie sich zunächst auch mehr an ein Fach-Publikum wendet — doch einen nicht minder großen Erfolg gehabt, als jene; sie darf in keiner Militär-Bibliothek fehlen.

Vorliegendes Schlußheft hat lange auf sich warten lassen, und seinem Erscheinen sah die militärische

Lesewelt etwas ungeduldig entgegen. Denn — ohne den übrigen Bearbeitungen im Geringsten nahe treten zu wollen — müssen wir doch bekennen, daß uns die Straßburger Belagerungs-Geschichte das weitaus größte Interesse abnötigte. Auch hat dies für die Kriegsgeschichte überaus werthvolle Buch sich überall der günstigsten Beurtheilung zu erfreuen gehabt.

Unser Schlußheft beschäftigt sich in 10 Kapiteln mit dem förmlichen Angriff vorwärts der zweiten Parallele und der Kapitulation. Gern möchten wir unseren Lesern auch den Schlußact der Belagerung eingehend analysiren, allein der litterarischen Besprechungen in der „Allg. Schw. Mil.-Ztg.“ gewidmete Raum ist so beschränkt und namentlich im jetzigen Augenblicke der Stoffandrang so groß, daß wir auf dies Vergnügen verzichten müssen. Wir wollen nur kurz erwähnen, daß im VIII. Abschnitt die zweite Periode des förmlichen Angriffs: Vom Vorgehen aus der zweiten Parallele in der Nacht vom 10. September bis zur Contrescarpe der Lunetten 53 und 52 am Morgen des 20. September in den Kapiteln 27, 28, 29 zur Darstellung gelangt, während in den Kapiteln 30 und 31 desselben Abschnittes die Entwicklung des Dienstbetriebes beim Belagerungs-corps und Thätigkeit desselben außerhalb des Bereiches der Festungskanonen, sowie die Vorgänge in Straßburg im Verlauf dieser Periode geschildert werden. Der IX. Abschnitt umfaßt die dritte Periode des förmlichen Angriffs; die Wegnahme der Lunetten 53 und 52 vom Morgen des 20. bis zum Morgen des 22. September (32. Kapitel); die letzten Schritte des förmlichen Angriffs bis zur Einstellung der Feindseligkeiten vom Morgen des 22. bis zum Nachmittag des 27. Septembers (33. Kapitel); die Ereignisse außerhalb des Bereiches des förmlichen Angriffs während der letzten Belagerungs-Periode (34. Kapitel); die Vorgänge in der Festung in der nämlichen Zeit (35. Kapitel) und die Kapitulation (36. Kapitel).

Dem Sieger der Dank, dem Besiegten der Un dank des Vaterlandes; das ist der Lauf der Welt. Der Verfasser läßt jedoch den Leistungen des Besiegten volle Gerechtigkeit widerfahren und constatirt, daß ein Corps von 60,000 Mann mit 114 Feld- und 373 Belagerungsgeschützen, sowie eine Zeit von 7 Wochen nöthig gewesen, um sich des Platzes zu bemächtigen, obwohl derselbe auf den Widerstand gegen die neuere Artillerie nicht eingerichtet, selbst nur mit weniger leistungsfähigem Geschütz versehen und von einer des inneren Halts entbehrenden Besatzung vertheidigt war.

Der General Urich, allerdings von der Bevölkerung und Regierung von Tours ehrenvoll und enthusiastisch aufgenommen, konnte aber schon nach drei Wochen schreiben, als ihm sogar das schändliche Wort „Verrath“ nicht erspart blieb: Ich weiß seit lange, daß es nicht weit ist vom Capitol zum Tarpejischen Felsen! Jetzt mache ich an mir selbst die Erfahrung. — Auch die Avenue Urich in Paris hat seit 1873 schon wieder ihren Namen geändert. — Straßburg aber, dessen Einnahme Deutschland

mit größerem Enthusiasmus erfüllte, als die Einnahme von Paris es gethan haben würde, ist vorläufig Frankreich entrissen und wird voraussichtlich für lange Zeit deutsches Eigenthum bleiben. — Es ist ein starkes Bollwerk gegen Westen geworden und wird in zukünftigen Kriegen im Stande sein, dem Angriffe eine weit wirksamere und erfolgreichere Vertheidigung entgegenzusetzen, als das Straßburg von 1870 es vermochte. J. v. S.

Repertorium der neuern deutschen Militär-Journalistik von Hirsch, Premierlieutenant, und Kowalski, Secondlieutenant im hohenzollerischen Füsilier-Regiment Nr. 40. Berlin, 1878. Verlag von A. Bath.

Es ist ein sehr verdienstlicher Gedanke, sich einer mühsamen Arbeit zu unterziehen, um Anderen das Nachschlagen in vielen bestaubten Büchern zu ersparen. Ein Repertorium, wie dasselbe den beiden auf dem Titelblatt genannten Herren vorgeschwebt haben mag, würde einem wirklichen Bedürfnis abhelfen. Doch um ein solches überhaupt verfassen zu können, scheint nothwendig, vor Allem die bestehenden Militär-Zeitschriften und Militär-Zeitungen zu kennen. Dieses ist bei den beiden Herren augenscheinlich nicht der Fall. Aus diesem Grunde dürfte denselben zu empfehlen sein, sich vorerst die nöthigsten Vorkenntnisse zu verschaffen, bevor sie sich an eine Arbeit, wie die vorliegende, machen.

Eidgenossenschaft.

Die Bundesbeschlüsse betr. Ersparnisse im Militärwesen.

Wir lassen nachstehend die Beschlüsse nebst der Gesetzesvorlage folgen, welche die Bundesversammlung in ihrer letzten Session „zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts“ auf dem Gebiete des Militärwesens erlassen hat.

I. Bundesgesetz betr. Suspension einzelner Bestimmungen der Militärorganisation.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Versammlung des Bundesrathes vom 2. Brachmonat 1877 über Herstellung des Gleichgewichts in den Finanzen, beschließt:

Art. 1. Von der Herstellung von Prostant- und Bagagewagen nach besonderer Ordnung wird Umgang genommen.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 147 und des zweiten Absatzes im Art. 149, betreffend den Einsatz der einzelnen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Wehrpflichtigen, resp. Entschädigung an die Offiziere, werden suspendirt.

Art. 3. Die Dauer der Infanterierekrutenschulen wird von 45 auf 43 Tage reducirt; Urlaube werden an Wochentagen nur an Einzelne in dringenden Fällen ertheilt und die Inspektionen sind auf das Nothwendigste zu beschränken.

Art. 4. Es wird von der Einberufung der Cadres vor den Wiederholungskursen der Cavallerie (Art. 108 der Militärorganisation) Umgang genommen; dagegen sind vor den Rekrutenschulen viertägige Cadresurse einzurichten.

Art. 5. Die auf Tafel XXIX der Militärorganisation vorgesehene Besetzung der eidgenössischen Truppen wird nur im activen Dienst, bei Occupationen im Innern und bei Hilfeleistung im Lande, ausgerechnet.

Für den Instructionsdienst wird die Besetzung, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 217, Lemma 2, und Artikel 218 und 219, folgendermaßen festgesetzt:

a. Besetzung der eidgenössischen Truppen im Instructionsdienste.

	Fr.
Oberst	17
Oberauditor	16
Oberstleutenant	13
„ Großrichter	12
Major	11
„ Großrichter	10
Hauptmann, berittener	9
„ unberittener	8
1. Oberleutenant, berittener	7
„ unberittener	6
2. Leutenant, berittener	6
„ unberittener	5
Feldprediger	8
Stabssecretär, Adjutant-Unteroffizier	4

b. Der Sold des Bataillonschef mit Commandantengrad beträgt Fr. 12. 50.

Der Sold des Stabsfouriers Fr. 2.

c. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten ohne Unterschied eine Mundportion.

d. Gulden, welche einzeln oder in kleinern Detachementen den Stäben zugetheilt werden, erhalten eine tägliche Zulage von Fr. 1. 50.

Sobald der Compagnieverband wieder hergestellt ist, hört die Bezahlung der Zulage auf.

e. Die gleiche tägliche Zulage von Fr. 1. 50 erhalten auch die berittenen Brigades- und Regimentstumpeter für die Dauer ihrer wirklichen Dienstleistung bei den Stäben.

f. Die Adjutanten der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper (Art. 66—68 der Militärorganisation) erhalten für die Zeit, während welcher sie mit den Stäben, zu welchen sie abcommandirt sind, Dienst leisten, eine tägliche Zulage von Fr. 1.

Art. 6. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F. I, 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 21. Hornung 1878.

Der Vicepräsident: A. Vessaz.

Der Protokollführer: J. L. Lüscher.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 21. Hornung 1878.

Der Präsident: Marti.

Der Protokollführer: Schteß.

II. Bundesbeschluss betr. Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen.

Art. 3. Die Reiseentschädigungen sind im Allgemeinen einer Reduktion im Sinne der Reduktion zu unterwerfen.

Art. 7. Die Zahl der Instructoren wird festgesetzt wie folgt:

Infanterie:

1 Oberinstructor, 8 Kreis-Instruct., 1 Schieß-Instruct., 17 Instruct. I. Kl., 65 Instruct. II. Kl., 8 Trompeter und 4 Tambour-Instruct.

Cavallerie:

1 Oberinstruct., 3 Instruct. I. Kl., 10 Instruct. II. Kl., 2 Hilfs-Instruct.

Artillerie:

1 Oberinstruct., 4 Instruct. I. Kl., 14 Instruct. II. Kl., 18 Hilfs-Instruct.

Genie:

1 Oberinstruct., 2 Instruct. I. Kl., 4 Instruct. II. Kl., 3 Hilfs-Instruct.

Sanität:

1 Oberinstruct., 3 Instruct. I. Kl., 4 Instruct. II. Kl.

Verwaltung:

1 Oberinstruct., 1 Instruct. I. Kl., 1 Instruct. II. Kl.